

Satzung des Tierschutzvereines Anima Lefkada

§1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Anima Lefkada.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Willi-Lindlar-Straße 14,
53773 Hennef

Postalische Anschrift: Anima Lefkada e.V.
Co. Katharina Holland
Laufzorner Str. 68,
82041 Oberhaching.

§2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland.

In der Überzeugung, dass ausschließlich Einzelfallhilfe für gefährdete Tiere aus Südeuropa, durch Verbringung derselben in westeuropäische Länder keinerlei nachhaltige und dauerhafte Verminderung von Tierleid erzeugt, arbeitet der Verein daran, beispielhaft auf der Insel Lefkada in Griechenland für eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen, der dort lebenden Tiere zu arbeiten, den Tierschutzgedanken zu verbreiten und zu fördern, sowie aktive Hilfe für notleidende Tiere zu leisten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierethik.
- Förderung und Einrichtung von Schulprogrammen zum Umgang mit Tieren, Natur und zu Fragen der Tierethik.
- Aufklärungsarbeit über die Notwendigkeit zur Geburtenkontrolle.
- Durchführung und Förderung von Kastrationsprogrammen.
- Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung von herrenlosen Tieren, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
- Einschreiten bei Misshandlungen und Qualhaltung, auch durch das Einleiten rechtlicher Schritte
- Sicherung, Aufnahme, Behandlung und Fütterung hilfloser, gefährdeter Tiere oder Abgabetierviere auf Lefkada auf der Notfellstation, sowie der Notfellstation angeschlossenen externen Pflegestellen.
- Förderung, Betreuung und Unterstützung von geeigneten Pflegestellen für solche Tiere auf der Insel.
- Die finanzielle und logistische Unterstützung der Notfellstation Lefkada. Dazu gehört die Schaffung einer Infrastruktur mit Gehegen und Hütten zur Inobhutnahme verletzter oder gefährdeter Tiere, die Befreiung von Tieren aus quälenden Lebenssituationen und deren Versorgung und ärztliche Behandlung.
- Förderung der Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetiervieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Griechenland, Deutschland und im Ausland, sowie der dafür notwendigen Transporte.
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch Zusammenarbeit und Kooperation mit Tierschützern, Vereinen und Verbänden im In- und Ausland.

- Einrichtung eines Tierheimes.
- Sämtliche Maßnahmen zur Gewinnung von Spenden und anderen Mitteln, die dem Vereinszweck dienen. Ausrichtung von Veranstaltungen aller Art zu diesem Zweck.

§4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erstellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen, den regulären Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und Wahlrecht.

2. Fördermitglied des Vereins

kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins finanziell durch einen regelmäßigen Beitrag zu unterstützen. Fördermitglieder haben Teilnahmerecht an jeder Vollversammlung. Sie haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und vom Vorstand dazu einstimmig ernannt wurde. Nach Ernennung wird von einer Beitragszahlung abgesehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch, Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines

ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die sich durch ihre Arbeitsleistung besonders um den Verein verdient machen, können beitragsfrei gestellt werden.

§10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetze ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene elektronische Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Tierhilfe Lefkas e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Tierschutzgebundene Zwecke zu verwenden hat.

Hennef, den 22.03.2024